

Bericht:

Die Wahl des/der stellvertretenden Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schortens.

Danach ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen; das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).